

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 379/10 B**

L 7 R 83/10 (LSG für das Saarland)  
S 6 R 660/07 (SG für das Saarland)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Saarland,  
Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Februar 2011 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. Steinw edel, den Richter Kaltenstein  
und die Richterin Dr. Oppermann  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts für das Saarland vom 12. Oktober 2010 wird als unzulässig ver-  
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-  
lichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Das LSG für das Saarland hat im Urteil vom 12.10.2010 einen Anspruch des Klägers auf höhere Erwerbsminderungsrente verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil ausschließlich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 18.1.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff; Nr 9 RdNr 4 - jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f; Nr 16 RdNr 4 f).
- 5 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Erfordernissen nicht gerecht.
- 6
  1. Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam zunächst folgende Rechtsfrage:

"Ist § 58 Abs 1 S 1 Nr 4a und S 2 SGB VI idF des Art 1 Nr 11a des WFG vom 25.9.1996, in Kraft getreten am 1.1.1997, mit Art 14 Abs 1 GG iVm Art 3 Abs 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar, soweit dadurch die erworbene Rangstelle von Anwartschaftsrechtsinhabern in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Neubewertung der ersten Berufsjahre gemindert worden ist?"
- 7 Aus seinem Vorbringen lässt sich jedoch nicht entnehmen, weshalb diese Rechtsfrage für seinen Rechtsstreit entscheidungserheblich ist. Er legt nicht dar, dass das LSG bei seiner Entscheidung die Vorschrift des § 58 Abs 1 Satz 1 Nr 4a SGB VI in der am 1.1.1997 in Kraft getretenen Fassung angewandt hat oder - trotz des Außerkrafttretens dieser Vorschrift zum



1.1.1998 (Art 1 Nr 28 sowie Art 33 Abs 10 Rentenreformgesetz 1999, BGBl I 1997, 2998) - hätte anwenden müssen, obgleich ihm Erwerbsminderungsrente erst ab 1.7.2006 bewilligt wurde.

- 8 Darüber hinaus hat der Kläger auch nicht schlüssig vorgetragen, dass noch weiterer Klärungsbedarf in Bezug auf die genannte Rechtsfrage besteht. Vielmehr trägt er selbst vor, dass das BVerfG die Frage bereits beantwortet habe, indem es mit Beschluss vom 27.2.2007 (1 BvL 10/00 - BVerfGE 117, 272 = SozR 4-2600 § 58 Nr 7) über den Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des 4. Senats des BSG vom 16.12.1999 (B 4 RA 11/99 R) entschieden und "die Regelung des § 58 Abs 1 Satz 1 Nr 4a und Satz 2 SGB VI in der Fassung des Art 1 Nr 11a des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 25.9.1996, in Kraft getreten am 1.1.1997, für mit Art 14 Abs 1 GG iVm Art 3 Abs 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip für vereinbar erklärt" habe. Die Behauptung, diese Entscheidung des BVerfG (mit Gesetzeskraft) sei auf den Fall des Klägers nicht anwendbar, da der hier vorliegende Sachverhalt - insbesondere sein Versicherungsverlauf - nicht mit dem der Entscheidung des BVerfG zu Grunde liegenden Sachverhalt "identisch" sei, reicht nicht aus, um eine erneute Klärungsbedürftigkeit zu begründen. Vielmehr hätte der Kläger in eingehender Auseinandersetzung mit der Entscheidung des BVerfG und der Rechtsprechung des BSG zu dem genannten Problemkreis im Einzelnen aufzeigen müssen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (vgl. *Senatsbeschluss vom 13.9.2007 - B 13/4 R 551/06 B - Juris RdNr 9; BSG vom 10.10.2007 - B 12 R 24/07 B - Juris RdNr 7; BSG vom 3.12.2007 - B 12 P 5/07 B - Juris RdNr 5; Senatsbeschluss vom 15.10.2009 - B 13 R 347/09 B - BeckRS 2009, 73458 RdNr 7*). Einen entsprechend substantiierten Vortrag enthält die Beschwerdebegründung aber auch insoweit nicht, als sie pauschal einen Verstoß gegen Art 14 Abs 1 und Art 3 Abs 1 GG behauptet und sich nur insoweit mit der Rechtsprechung des BVerfG auseinandersetzt, als sie dieser eine Bedeutung für ihren Fall abspricht.
- 9 Im Übrigen fehlt es schon an einer hinreichenden Darstellung des der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalts. Hierzu trägt der Kläger lediglich vor, sein Versicherungsverlauf sei "nicht identisch" mit demjenigen, der dem Beschluss des BVerfG vom 27.2.2007 zugrunde gelegen habe, zeigt jedoch weder die maßgeblichen Daten seines eigenen Versicherungsverlaufs noch die wesentlichen Abweichungen gegenüber dem vom BVerfG entschiedenen Sachverhalt auf. Es ist nicht Aufgabe der Revisionsinstanz, sich im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde die relevanten Tatsachen selbst aus dem Vorbringen des Klägers in den Vorinstanzen zusammenzusuchen (*stRspr, zB Senatsbeschluss vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B - Juris RdNr 9 mwN*).
- 10 2. Weiterhin wendet sich der Kläger gegen die Ausführungen des LSG, dass die ab 1.4.2004 geltende Neuregelung des § 59 Abs 1 SGB XI zur alleinigen Tragung der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung ebenso wie die zum 1.7.2005 in Kraft getretene Regelung in § 249a Halbs 2



SGB V zur alleinigen Tragung des zusätzlichen Beitragssatzes in Höhe von 0,9 vH durch die Rentner verfassungsgemäß sei. Er formuliert insoweit jedoch schon keine konkrete Rechtsfrage zur Vereinbarkeit der angegriffenen Regelungen mit einer konkret bezeichneten Norm des GG, sondern macht lediglich geltend, die Normen verstießen "gegen ihre verfassungsrechtlichen Grundrechte" bzw könnten "einer Überprüfung nach dem Grundgesetz nicht Stand halten", ohne dies in Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BVerfG und BSG auch nur ansatzweise näher zu begründen. Ihr Hinweis, dass insoweit eine Entscheidung durch das BVerfG noch nicht ergangen sei, vermag einen weiteren Klärungsbedarf ebenfalls nicht aufzuzeigen, denn im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren kommt es nicht auf den Bedarf nach weiterer Klärung durch das BVerfG an, sondern entscheidend ist hier die Frage der Klärungsbedürftigkeit innerhalb des Revisionsverfahrens (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72; vgl auch BVerfG vom 7.12.2010 - 1 BvR 2628/07 - Juris RdNr 16, 24*). Hierzu lässt sich aber der Beschwerdebegründung nichts entnehmen.

- 11        3.    Schließlich benennt der Kläger als grundsätzlich klärungsbedürftig noch folgende Rechtsfrage:
- "Ist die in der vorgenannten Entscheidung des 4. Senats des Bundessozialgerichtes vertretene Argumentation, wonach die Absenkung des Zugangsfaktors bei Inanspruchnahme von Renten wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 63. Lebensjahres durch die Neufassung des § 77 SGB VI mit dem RRErwerbG vom 20.12.2000 rechters?"
- 12        Dieser Formulierung lässt sich schon keine ohne Weiteres verständliche Fragestellung entnehmen. Zudem trägt der Kläger auch insoweit nur vor, dass durch Entscheidungen der nunmehr allein für das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung zuständigen Senate des BSG (5. und 13. Senat) die Rechtsfrage geklärt sei, das BVerfG aber noch über mehrere Verfassungsbeschwerden zu diesem Fragenkomplex zu entscheiden habe. Das ist für die Darlegung weiterer Klärungsbedürftigkeit nicht ausreichend (*vgl Senatsbeschluss vom 25.2.2010 - B 13 R 345/09 B - SozR 4-2600 § 77 Nr 7 RdNr 13 mwN*).
- 13        Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (*§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 14        Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15        Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

